



Beitragsordnung (Stand 01.01.2017)

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder und Vorstände sind beitragsbefreit. Funktionäre, wie aktive Trainer, Übungsleiter, sowie vom Vorstand bestellte „besondere Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB, können durch Beschluss des Vorstandes vom Beitrag befreit werden.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für:

Sektion Judo	
▪ Kinder, Jugendliche und Erwachsene	180,00 €
▪ Familien mit 2 Vereinsmitgliedern (je Mitglied 144 Euro)	288,00 €
▪ jedes weitere Familienmitglied	126,00 €
Sektionen ohne Fachverband	
▪ Kinder, Jugendliche und Erwachsene	120,00 €
▪ Familien mit 2 Vereinsmitgliedern (je Mitglied 96 Euro)	192,00 €
▪ jedes weitere Familienmitglied	72,00 €
Passive Mitglieder (ohne Trainings- und Wettkampfteilnahme nach Antrag)	48,00 €
Fördernde Mitglieder	40,00 €

Beitragsbefreite, passive und fördernde Mitglieder werden bei den Familiennachlässen nicht angerechnet. Sind Vereinsmitglieder einer Familie Angehörige verschiedener Sektionen, so kommt für die einzelnen Mitglieder der reduzierte Betrag der jeweiligen Sektion zur Anwendung.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist am 31.01. jeden Jahres fällig. Die Zahlung erfolgt auf das Vereinskonto.
4. Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht verlangt. Neumitglieder zahlen im Beitrittsjahr einen anteiligen Beitrag. Beitritt:
 - bis 31.03. des laufenden Jahres 100 % des Jahresbeitrages
 - 01.04. bis 30.06. des laufenden Jahres 75 % des Jahresbeitrages
 - 01.07. bis 30.09. des laufenden Jahres 50 % des Jahresbeitrages
 - 01.10. bis 31.12. des laufenden Jahres 25 % des Jahresbeitrages

Neumitglieder der Sektion Judo zahlen bei Neuausstellung des Judopasses zusätzlich die Gebühren des Judoverband Sachsen e.V. entsprechend dessen Finanzordnung.
5. Jedes Mitglied mit gültigem Judopass entrichtet die Gebühr für die Jahressichtmarke des Deutschen Judo-Bund e.V. parallel zur Beitragszahlung.
6. Gebühren der Dachverbände, insbesondere für Prüfungsmarken und –urkunden, sowie die Wettkampflizenz zahlt das Mitglied bei der Entstehung der Kosten.
7. Der Verein kann von den Mitgliedern Umlagen und Sachleistungen erheben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.
8. Personenbezogene Förderungen, wie beispielsweise die Zuschüsse aus dem Bildungspaket, wirken nicht beitragsbefreiend. Schuldner bleibt, bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen des Vereins, das Mitglied. Beträge, die für das förderberechtigte Mitglied gewährt werden, können erst nach Zahlungseingang auf dem Vereinskonto mit den Jahresbeiträgen verrechnet werden. Eine Auszahlung an das Mitglied ist ausgeschlossen.
9. Die Beitragsordnung kann vom Vorstand per Beschluss geändert werden.

Beschlossen am 27.11.2016

gezeichnet
Mike Filter
Vorsitzender

gezeichnet
Wolfram Böhme
Stellvertreter

gezeichnet
Gabriele Kaiser
Schatzmeisterin